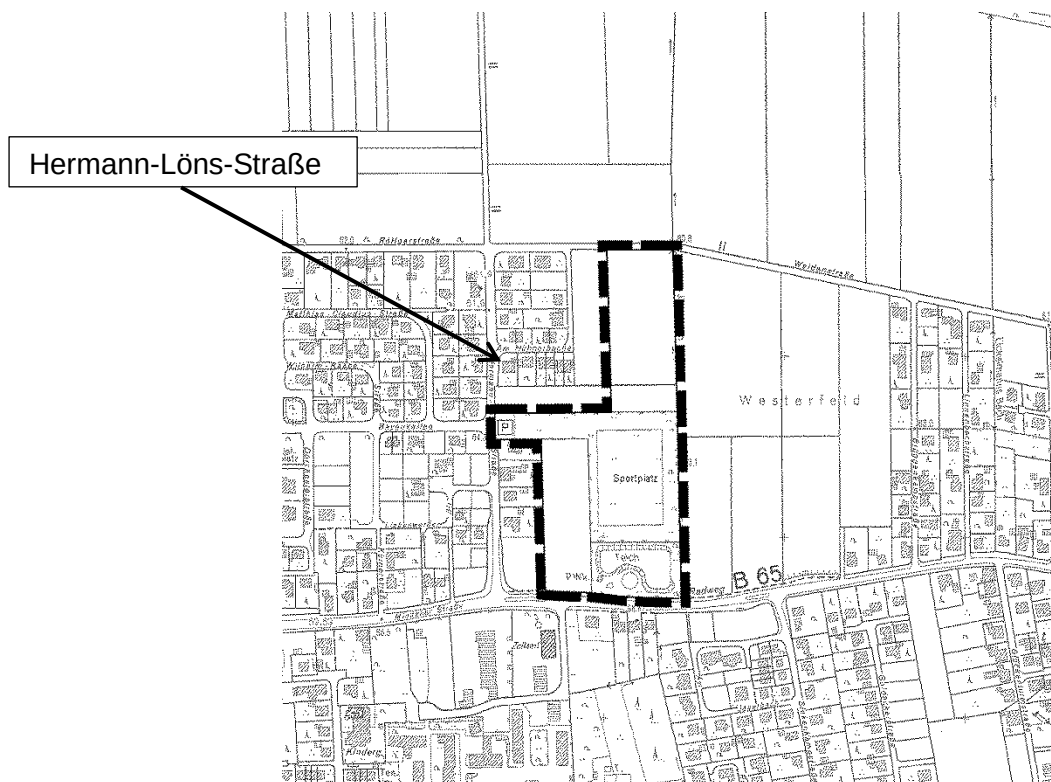


Stadt Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorentwurf

Mai 2018

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.4	Planungsrahmenbedingungen	5
1.4.1	Regionale Raumordnung	5
1.4.2	Flächennutzungsplan	6
1.4.3	Bebauungspläne.....	7
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	7
2.1	Planungsziele	7
2.2	Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel	8
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	9
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	9
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	9
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	9
3.1.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	9
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	9
3.2	Belange von Natur und Landschaft	9
3.3	Belange des Immissionsschutzes	10
3.4	Belange des Verkehrs	11
3.5	Belange des Klimaschutzes	11
3.6	Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung	11
3.7	Altlasten	12
3.8	Belange der Landwirtschaft.....	12
3.9	Denkmalschutz	12
3.10	Richtfunk.....	12
3.11	Belange der Wasserwirtschaft.....	12
4.	INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	13
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN	13
5.1	Städtebauliche Daten	13
5.2	Daten zum Verfahrensablauf.....	13

TEIL II: UMWELTBERICHT	14
1 EINLEITUNG	14
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	14
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	15
1.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	18
1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet.....	19
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	20
1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit	21
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	22
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	22
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
2.1.2 Fläche und Boden	25
2.1.3 Wasser.....	25
2.1.4 Klima / Luft.....	26
2.1.5 Landschaft	26
2.1.6 Mensch	27
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	27
2.1.8 Wechselbeziehungen	28
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	29
2.2.3 Auswirkungen auf Wasser.....	29
2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft.....	30
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft	30
2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch	30
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	31
2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....	31
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	31
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	33
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	34
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen.....	35
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	35
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
ANHANG	36
• Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1	
• Biotoptypenkartierung	

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

In der Stadt Lübbecke ist eine kontinuierlich hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken festzustellen. Das Angebot an zur Verfügung stehenden Grundstücken ist demgegenüber äußerst gering. Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung soll daher die Entwicklung eines Wohngebietes durch die Darstellung von Wohnbauflächen nördlich der Bundesstraße B 65 und südlich der Weidenstraße planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,5 ha, davon sollen ca. 3,6 ha als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die im zentralen Änderungsbereich vorhandene Sportanlage wird nicht mehr benötigt, die Flächen stehen daher grundsätzlich für andere Nutzungen zur Verfügung.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Kernstadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 und südlich der Weidenstraße. Die östliche Grenze wird durch einen Graben (Jägerbach, Gewässer II. Ordnung) gebildet.

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich derzeit eine Abwasserbehandlungsanlage (Abschlagsbauwerk und Regenrückhaltebecken). Die Abwasserbehandlungsanlage ist zu allen Seiten durch Laubbäume und Gehölze eingefasst. Im zentralen Änderungsbereich ist ein Sportplatz vorhanden. Der Sportplatz wird zur östlich angrenzenden freien Landschaft durch einen Gehölzstreifen abgegrenzt. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches ist landwirtschaftlich genutzt.

Westlich des nördlichen Teiles befindet sich ein Streifen landwirtschaftlich genutzter Fläche, daran schließen westlich freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser an. Westlich des südlichen Teils liegen die Hermann-Löns-Straße und Wohngebiete mit freistehenden Einfamilienhäusern. An der Hermann-Löns-Straße befindet sich ein geschotterter Parkplatz. In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an.

Südlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 65. Das Plangebiet ist damit auf kurzen und direkten Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die genaue Umgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Lage im Stadtgefüge ist aus dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung ersichtlich.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

1.4.1 Regionale Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Auch die zu allen Seiten angrenzenden Flächen werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.



Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 8

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld werden als Ziele der Raumordnung definiert:

Ziel 1

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) beinhalten die Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, für Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind bei der Umsetzung von ASB zu beachten.

Ziel 2

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung von ASB ist, soweit siedlungsstrukturell sinnvoll, eine wohnverträgliche bauliche Nutzungsmischung und eine Zuordnung wohnungsnaher Freiflächen so anzustreben, dass Nutzungen untereinander mit möglichst geringem Verkehrsaufwand und unter vorrangiger Inanspruchnahme des ÖPNV erreichbar sind.

Ziel 3

Die dargestellten ASB dürfen durch die Bauleitplanung der Gemeinden nur gemäß dem nachgewiesenen, aktuellen Bedarf umgesetzt werden.

Ziel 4

Die Kommunen sind angehalten, durch eine aktuelle Flächennutzungsplanung eine rechtzeitige konzeptionelle planerische Aufbereitung ihrer Gesamtentwicklung zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit der planerisch abgesicherten Siedlungsflächen soll durch die Gemeinden sichergestellt werden.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006 stellt für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar. Östlich angrenzend ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Westlich schließt die Darstellung von Wohnbauflächen an.

Ebenfalls östlich des Plangebietes wird im Flächennutzungsplan eine „geplante überörtliche Trasse“ (schwarz gepunktete Linie) dargestellt. Die B 239 n Ortsumfahrung Lübbecke (Wiehengebirgsquerung) ist allerdings im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen nicht mehr enthalten.

Die Neutrassierung der B65 (West) mit der Spange zur alten B 65 (Gehlenbeck) ist jedoch im Bundesverkehrswegeplan 2030 in einem ähnlichen Verlauf in diesem Bereich in den vorrangigen Bedarf eingestuft worden. Die Trasse soll daher in diesem Bereich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans können auch der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Abbildung: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006

1.4.3 Bebauungspläne

Für das Plangebiet existieren keine Bebauungspläne.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Planungsziele

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand der Kernstadt Lübbecke, nördlich der Bundesstraße B 65 und südlich der Weidenstraße. Die Stadt Lübbecke hatte 1994 die im Änderungsbereich gelegenen Flächen als eine von den britischen Stationierungstreitkräften nicht mehr genutzte Sportanlage gekauft. Die Stadt Lübbecke erkennt derzeit keinen Bedarf mehr für die Sportanlage. Die Flächen stehen daher für andere Nutzungen grundsätzlich zur Verfügung.

In der Stadt Lübbecke ist eine kontinuierlich hohe Nachfrage nach Grundstücken für den Wohnungsbau festzustellen. Das Angebot von zur Verfügung stehenden Grundstücken ist dem gegenüber äußerst gering. Die Stadt Lübbecke beabsichtigt daher im zentralen und nördlichen Änderungsbereich Wohnbauflächen darzustellen, um der vorhandenen Nachfrage nachzukommen. Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 4,5 ha auf. Davon sollen ca. 3,6 ha als Wohnbaufläche und ca. 0,9 ha als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“ dargestellt werden. Das Plangebiet bietet sich aus folgenden Gründen besonders für die Entwicklung einer Wohnbaufläche an:

- Die im Geltungsbereich gelegenen Flächen sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planungen der Stadt Lübbecke im Rahmen dieser 6. Flächennutzungsplanänderung entsprechen den regionalplanerischen Zielsetzungen.
- Das Plangebiet liegt innenstadtnah, am Rande der Kernstadt. Laut der Begründung zum Flächennutzungsplan 2006 soll sich die Wohnbauflächenentwicklung auf Lübbecke konzentrieren, da hier die wesentlichen Infrastrukturen sowie Arbeitsplatzangebote vorhanden sind, die ein Zusammenspiel von Wohnen-Arbeiten-Versorgen auf möglichst kurzem Wege gewährleisten. So können im Interesse der Verkehrsminimierung die Wegstrecken verkürzt werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan 2006 ist zudem ausgeführt, dass sich die Siedlungsentwicklung Lübbeckes vorrangig in nördliche Richtung orientieren sollte. Dabei würden sich an verschiedenen Standorten Siedlungsarrondierungen bzw. Erweiterungen anbieten.

Die Darstellungen der 6. Flächennutzungsplanänderung knüpfen damit an das bereits im Flächennutzungsplan 2006 formulierte Leitbild an.

- Unmittelbar westlich angrenzend sind im Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke bereits Wohnbauflächen dargestellt. Die Wohngebietsdarstellung wird mit dieser 6. Flächennutzungsplanänderung in östliche Richtung erweitert.
- Westlich des Änderungsbereiches, an der Hermann-Löns-Straße und südlich der Bundesstraße B 65 befinden sich bereits Wohnbauflächen. Mit der Realisierung der Wohn-

bauflächen im Änderungsbereich kann der Siedlungsbereich arrondiert werden. Die bestehende Struktur der angrenzenden Bereiche kann aufgenommen und im Plangebiet fortgesetzt werden.

- Mit der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in der Stadt Lübbecke erbracht werden. Diese liegen im näheren Umfeld des Änderungsbereiches. Die Grundschule und der Kindergarten Gehlenbeck liegen weniger als 1 Kilometer entfernt. Die Entfernung zur Innenstadt mit beträgt lediglich 1,5 Kilometer. Die nächstgelegenen Einkaufsmöglichkeiten liegen an der B 65 in einem Abstand von ca. 800 m.
- Der Änderungsbereich kann über die westlich angrenzende Hermann-Löns-Straße erschlossen werden. Die Hermann-Löns-Straße bindet südlich an die Bundesstraße B 65 an. Das Plangebiet ist damit auf kurzem Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Zudem ist der Änderungsbereich über die in der näheren Umgebung vorhandenen Bushaltestellen sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich eine Abwasserbehandlungsanlage (Abschlagsbauwerk und Regenrückhaltebecken). Diese Fläche wird entsprechend ihrer Realnutzung als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“ dargestellt.

2.2 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Stadt Lübbecke hat ihre Flächenreserven analysiert. Das Angebot von zur Verfügung stehenden Grundstücken für die Wohnbauentwicklung ist äußerst gering. Für die zukünftige Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen Wohnbauflä-

chen erforderlich. Bereits versiegelte oder baulich Inanspruch genommene Flächen oder Brachflächen, auf denen ein Wohngebiet neu entwickelt werden könnte, sind in der Stadt Lübbecke nicht vorhanden. Es ist aus Sicht der Stadt Lübbecke gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Wohngrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis langfristig einen Verzicht auf eine weitere Wohnbauentwicklung der Stadt Lübbecke bedeuten würde.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

Es wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

➤ Natura-2000-Verträglichkeit

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind:

- Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 2,5 km nordöstlich
- Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 8 km südwestlich

- Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 8 km südöstlich

Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden.

➤ Eingriffsregelung

Durch die Planung kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren gilt. Insgesamt wurde ein überschlägiges Kompensationsdefizit von 93.060 Werteinheiten ermittelt, das auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplanebene) konkretisiert und ausgeglichen wird. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen sollte zusätzlich auf eine Aufwertung der Bodenverhältnisse geachtet werden, damit dem Verlust des (besonders) schutzwürdigen Bodens durch die Planung Rechnung getragen wird. Im FNP der Stadt Lübbecke sind Konzentrationsräume für naturschutzfachliche Kompensationsflächen dargestellt. Plangebiets-externe Kompensationsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in diesen Bereichen umgesetzt werden.

➤ Artenschutz

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogel- und Fledermausarten sind bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und ggf. besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen und Baufeldräumungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester betroffen sind. Mehrjährig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in den Gehölzbeständen nicht gefunden und sind aufgrund des geringen Baumalters eher unwahrscheinlich. Da kein Abriss des Gebäudes im Bereich der Versorgungsanlage vorgesehen ist, werden hier ebenfalls keine mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sofern vorhanden, zerstört.

Im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

3.3 Belange des Immissionsschutzes

Lärmimmissionen

Von der südlich befindlichen Bundesstraße B 65 gehen Lärmemissionen aus, die sich auch auf die geplanten Wohnbauflächen auswirken können. Auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplanes ist ein Schallgutachten zu erstellen, um die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen und ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auszuarbeiten.

Geruchsimmissionen

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich derzeit eine Abwasserbehandlungsanlage (Abschlagsbauwerk und Regenrückhaltebecken). Die Abwasserbehandlungsanlage ist zu allen Seiten durch Laubbäume und Gehölze eingefasst. Dennoch können Geruchsimmissionen auf den geplanten Wohnbauflächen nicht ausgeschlossen werden. Auf

Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplanes ist ein Geruchsgutachten zu erstellen, um die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen.

3.4 Belange des Verkehrs

Der Änderungsbereich kann über die westlich angrenzende Hermann-Löns-Straße erschlossen werden. Die Hermann-Löns-Straße bindet südlich an die Bundesstraße B 65 an. Das Plangebiet ist damit auf kurzem Wege an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Bei der Hermann-Löns-Straße handelt sich um eine leistungsfähige Straße, die geeignet ist, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Über die konkrete Erschließung des Änderungsbereiches ist auf nachfolgender Planungsebene zu befinden.

Der Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von weniger als 300 Metern zu den Bushaltestellen Siekenkampstraße und Matthäus-Seniorenzentrum. Die Haltestellen werden von den Linien 512, 513 und 514 bedient. Es bestehen darüber Anbindungen zum ZOB Lübbecke und nach Minden. Das Plangebiet ist somit sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

3.5 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird auf nachfolgender Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen.

3.6 Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind angrenzend vorhanden; an diese kann angeschlossen werden. Auf nachfolgender Planungsebene ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen.

3.7 Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Der bei Erd- und Gründungsarbeiten anfallende Boden und Bauschutt ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten/zu entsorgen.

3.8 Belange der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist von der Planung durch den Flächenverlust im nördlichen Änderungsbereich betroffen. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und damit des allgemeinen Eingriffes in die Landwirtschaftsstruktur auf der einen Seite und der Entwicklung der Wohnbauflächen auf der anderen Seite, wird in der Summe aller Belange der Entwicklung des Baugebietes das höhere Gewicht beigemessen. Dabei wird auch in die Abwägung eingestellt, dass die Abgabe der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Freiwilligkeit basiert.

Die angrenzend vorhandenen landwirtschaftlichen Grundstücke können über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz weiterhin erschlossen werden. Das Wegenetz wird durch die Planung nicht abgeschnitten.

3.9 Denkmalschutz

Für das Planungsgebiet sind keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

3.10 Richtfunk

Für die östlich angrenzenden Flächen ist im wirksamen Flächennutzungsplan eine Richtfunktrasse dargestellt. Die Stadt Lübbecke geht davon aus, dass die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

3.11 Belange der Wasserwirtschaft

Am östlichen Rand des nördlichen Änderungsbereiches verläuft der Jägerbach. Es handelt sich dabei um ein Gewässer II. Ordnung. Die erforderlichen Abstände werden auf nachgelagerter Planungsebene berücksichtigt.

4. INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 [2] Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 [1] BauNVO als Wohnbaufläche und als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“ dargestellt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Daten

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von ca. 4,5 ha auf. Davon entfallen auf:
ca. 3,6 ha Wohnbaufläche
ca. 0,9 ha Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Entwurfsbeschluss

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB

Feststellungsbeschluss

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Lübbecke, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Lübbecke plant eine Erweiterung des östlich im Stadtgebiet gelegenen Wohngebietes an der „Mindener Straße“ (B 65). Der Änderungsbereich wird landwirtschaftlich und als Sportplatz genutzt. Im Süden befindet sich eine Abwasserbehandlungsanlage (Abschlagsbauwerk mit Regenrückhaltebecken). Im Westen und im Süden grenzen bereits Wohngebiete an den Änderungsbereich. Im Osten grenzt eine Ackerfläche an das Plangebiet, ehe in rd. 200 m das Siedlungsgebiet von Gehlenbeck anfängt; nördlich befinden sich große Ackerflächen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Um zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, führt die Stadt Lübbecke die 6. Änderung des Flächennutzungsplans auf ca. 4,5 ha Fläche durch. Zielsetzung dieser FNP-Änderung ist die Ausweisung der aktuellen Grünflächen als „Wohnbauflächen“, um der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken zu entsprechen. Die Darstellung der Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Abwasserbeseitigung“ erfolgt bestandsorientiert.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i>	Die 6. FNP-Änderung bereitet die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet von Lübbecke vor. Die Ausweisung dient der Erweiterung der Wohngebiete am östlichen Ortsrand und soll der steigenden Wohnungsnachfrage Rechnung tragen. Dem Klimaschutz kann auf nachgeordneter Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.
<i>§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...</i>	Den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird auf nachgeordneter Planungsebene ggf. durch Gutachten (z. B. Schall, Geruch) und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen.
<i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i>	Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind: <ul style="list-style-type: none"> • Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 2,5 km nordöstlich • Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 8 km südwestlich • Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 8 km südöstlich <p>Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Änderungsbereich des Flächennutzungsplans kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden.</p>
<i>§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</i>	Die Stadt Lübbecke hat ihre Flächenreserven überprüft und keine Flächen für Nachverdichtungsmöglichkeiten finden können. Aus Sicht der Stadt ist es daher gerechtfertigt landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen, um so die Wohnbauentwicklung der Stadt Lübbecke aufrecht zu erhalten.
<i>§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i>	Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung kann auf nachgeordneter Planungsebene durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ *die biologische Vielfalt,*
- ▶ *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- ▶ *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 20 (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. *nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,*
2. *nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,*
3. *als Biosphärenreservat,*
4. *nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,*
5. *als Naturpark,*
6. *als Naturdenkmal oder*
7. *als geschützter Landschaftsbestandteil*

§ 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Naturhaushalt wird durch die bauliche Erschließung erheblich beeinträchtigt. Hierfür sind außergebietliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf nachgelagerter Planungsebene konkretisiert werden. Dem Vermeidungsaspekt wird dadurch entsprochen, dass die Stadt Lübbecke nach ausgiebiger Flächenanalyse diesen Standort als geeignet befunden hat, da im Geltungsbereich weder hochwertige Biotoptypen überplant werden, noch ein erhöhtes Potential für besonders oder streng geschützte Tierarten gegeben ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Planung nicht erkenntlich.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG), Naturparks (NTP) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind¹:

- Gehlenbecker Masch (NSG: MI-037), rd. 1,2 km nordöstlich
- Rauhe Horst – Schäferwiesen (NSG: MI-011), rd. 2,6 km nordwestlich
- Sonnenwinkel (NSG: MI-030), rd. 2,3 km südwestlich
- Finkenburg (NSG: MI-018), rd. 3,3 km südwestlich
- Naturpark Terra.vita (NTP-012), rd. 0,5 km südlich
- LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet (3518-001), 0,3 km nördlich
- LSG Wiehengebirge, Wesergebirge (3616-005), rd. 0,6 km südlich
- LSG Feuchtwiesen (3617-002), rd. 1 km nordlich
- LSG Altkreis Lübbecke (3416-003), rd. 1,7 km nordwestlich

Aufgrund der Erweiterung der umliegenden Wohnbauflächen und der Entfernung zwischen Änderungsbereich und den Schutzgebieten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die FNP-Änderung nicht erkennbar.

Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

¹ <http://www.minden-luebbecke.de/Region/Natur-und-Landschaft/index.php?La=1&NavID=1891.45&object=tx,1891.386.1&kat=&kuo=1&sub=0>, (Zugriff: Dezember 2017)

§ 44 (1) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 behandelt.

- Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot
- Störungsverbot

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Dem Schutz des Bodens wird im geringen Maße entsprochen, indem auf den unbefestigten, unversiegelten Grundstücksflächen wesentliche Bodenfunktionen wie Filter- oder Pufferfunktionen oder Boden-Luft-Austausch noch stattfinden können. Dennoch sind mit der Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Neuversiegelung zu erwarten, die kompensiert werden müssen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Der Jägerbach verläuft unmittelbar angrenzend entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze und ist durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen. Eine Sicherung dieses Gewässers kann auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

Die Darstellung der Versorgungsfläche im Süden des Geltungsbereichs erfolgt bestandsorientiert. Daher werden keine Auswirkungen auf das Regenrückhaltebecken angenommen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Belange werden ggf. auf nachgelagerter Planungsebene gutachterlich geprüft. Des Weiteren können im nachfolgenden Verfahren Maßnahmen zum Schutz vor Lärmemissionen festgesetzt werden.

Ziele gemäß Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 6. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bastau-Niederung Wickriede. Für den Landschaftsplan werden folgende Entwicklungsziele definiert:

- Die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft.
- Die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
- Die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Erscheinungsbild geschä-

Den Zielen des Landschaftsplanes wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt. Ggf. können auf nachgeordneter Planungsebene Festsetzungen zur landschaftlichen Eingrünung oder zu Zwecken des Immissionsschutzes getroffen werden und somit zumindest einem Ziel des Landschaftsplanes gefolgt werden.

digten oder stark vernachlässigten Landschaft unter Beachtung ökologisch begründeter Landschaftseinheiten.

- *Die Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung sowie die anschließende Einbindung der Bebauung in die Landschaft durch Eingrünung u.a. auch zum Zwecke des Immissions-schutzes.*
-

1.3 Artenschutzziele – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind². Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

² Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)³: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁴, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Europäische Vogelarten

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁵ Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten, die mit den planungsrelevanten Arten gemäß dem Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) abgeglichen werden können.

Gemäß den Lebensraumtypen im Änderungsbereich können 27 planungsrelevante Brutvogelarten vorkommen. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen können Bodenbrüter vorkommen. Die Gehölzbestände bieten außerdem zusätzliches Potential für gehölzbrütende

³ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁴ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

⁵ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Vogelarten; einzelne Nester wurden hier im Januar 2018 gesichtet. Greifvogelhorste und Spechthöhlen wurden nicht gefunden. Zudem ist ein Vorkommen von Spechthöhlen aufgrund des jungen Baumholzes eher unwahrscheinlich. Vor dem Hintergrund der anthropogen intensiv genutzten Biotoptypen sowie der Vorbelastungen durch die umgebenden Siedlungsflächen, der Abwasserbehandlungsanlage und der verkehrsreichen Mindener Straße (B 65) sind Vorkommen störungsempfindlicher Arten eher unwahrscheinlich.

Fledermausarten

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Gemäß den Aufführungen des Messtischblattes kommen keine planungsrelevanten Fledermausarten im Änderungsbereich vor. Dennoch bieten die Flächen potentielle Jagdreviere für Fledermäuse. Gehölzbewohnende Fledermausarten sind im Änderungsbereich eher unwahrscheinlich, da die jungen Gehölzbestände keine Baumhöhlen oder Spalten für Quartiersnutzungen aufweisen. Gebäudebewohnende Fledermäuse können an dem Gebäude der Kläranlage generell vorkommen.

Sonstige Artgruppen

Von den Tierarten sonstiger Artgruppen, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind Vorkommen streng geschützter Arten aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche streng geschützter Arten andererseits nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Tierarten dieser Artgruppen auf dem entsprechenden Messtischblatt für den Änderungsbereich aufgeführt.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

1. Verletzungs- und Tötungsverbot

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Tötungsverbotes von Individuen bei Hinweisen auf konkrete Brutvorkommen können grundsätzlich vermieden werden, indem die bedeutenden Gehölze erhalten werden und bauvorbereitende Maßnahmen (wie Baufeldräumung oder notwendige Gehölzfällungen) außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Bäume sind vor einer notwendigen Fällung auf Brutvogelvorkommen zu untersuchen. Fledermaustötungen sind aufgrund fehlender Quartierspotentiale bei den Gehölzen eher unwahrscheinlich. Das Gebäude auf dem Gelände der Versorgungsanlage kann grundsätzlich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Da kein Abriss des Gebäudes vorgesehen ist, wird es nicht zu Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen kommen. Grundsätzlich kann eine Tötung bzw. Schädigung bei Bedarf durch zeitliche Anpassung der Fäll- und Räumungsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot

Das von der Planung ausgehende Störpotential, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel, wird als gering angenommen. Aufgrund dieser geringen Störwirkung und der Erwartung, dass keine besonders störungsempfindlichen Arten im Geltungsbereich vorkommen, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im Januar 2018 konnten keine mehrjährig genutzten Fortpflanzungsstätten oder Baumstrukturen mit Quartierspotential für Fledermäuse festgestellt werden. Dennoch können in den Gehölzen einjährig genutzte Vogelnester vorkommen; einzelne Nester wurde bei der Biotoptypenkartierung gesichtet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der planerischen Festsetzungen einzelne einjährig genutzte Lebensstätten gehölbewohnender Vogelarten und ggf. Niststätten von Bodenbrütern auf den landwirtschaftlichen Flächen betroffen sein könnten. Gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten sind zwar aufgrund der Lebensstättenqualität relativ unwahrscheinlich, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester und besetzte Fledermausquartiere zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verletzungs- und Tötungsverbot). Bodenbrütende Arten bauen ihre Nester in der Regel jedes Jahr erneut, so dass diese Nester nach der Brutphase keinem Schutz mehr unterliegen. Auch Nester von gehölzbrütenden Vogelarten, die nur über eine Brutperiode genutzt werden, verlieren nach Abschluss der Nutzung ihren Schutz. Mehrjährig wiederkehrend genutzte Lebensstätten wurden in den Gehölzbeständen nicht gefunden und sind aufgrund des geringen Baumalters eher unwahrscheinlich. Da ein Abriss des Gebäudes der Versorgungsanlage nicht vorgesehen ist, werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- oder Fledermausarten zerstört.

Es wird davon ausgegangen, dass diese potenziell vorkommenden Arten ausweichen können und die ökologische Funktion für diese Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, so dass gemäß § 44 (5) BNatSchG der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand die Umsetzung der Planung nicht dauerhaft hindert.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gegenüber Vogel- und Fledermausarten sind bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und ggf. besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen und Baufeldräumungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester betroffen sind. Mehrjährig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in den Gehölzbeständen nicht gefunden und sind aufgrund des geringen Baumalters eher unwahrscheinlich. Da kein Abriss des Gebäudes im Bereich der Versorgungsanlage vorgesehen ist, werden hier ebenfalls keine mehrjährig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sofern vorhanden, zerstört.

Im Ergebnis der vorsorglichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind keine Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet wurde anhand einer Biotoptypenkartierung (nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV), NRW) sowie einer faunistischen Potentialanalyse für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden unter der Verwendung des Kartenmaterials der Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen und des Kartenmaterials des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

☐ *Derzeitiger Zustand*

Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet. Bei der Ortsbegehung im Januar 2018 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden⁶:

⁶ s. Anlage: Karte Biotoptypen

Code	Biotoptyp ⁷ / Ausprägung
FH0, wf6	<u>Staugewässer, bedingt naturfern</u> Das Abwasser der Behandlungsanlage wird dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Die Böschungen sind sehr steil angelegt, mit einem Höhenunterschied von ca. 3 m.
BD3, ta2	<u>Gehölzstreifen, geringes bis mittleres Baumholz</u> Entlang der östlichen Grenze des Ballsportplatzes besteht ein dreireihiger Gehölzstreifen aus Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) und Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>). Auch im Bereich der Kläranlage sind neben den Ufergehölzen des Staugewässers vereinzelte Gehölzbestände mit den oben genannten Arten vorhanden. Vereinzelt kommen noch Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) und Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) vor. Die Gehölze haben überwiegend einen mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 20-30 cm. Vereinzelt sind Bäume mit einem BHD von 40 vorhanden.
BE5, ta2	<u>Ufergehölze aus heimischen Laubbaumarten, geringes bis mittleres Baumholz</u> Das Staugewässer ist im Bereich der Böschung von einem Gehölzsaum aus überwiegend Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>) umgeben.
BF3	<u>Einzelbäume</u> Entlang der der nördlichen Grenze der Fettwiese stehen 5 in Reihe gepflanzte Rot-Buchen (<i>Fagus sylvatica</i>) mit einem Stammdurchmesser BHD < 20 cm.
EA, xd5	<u>Fettwiese, mäßig artenreich</u> Da der Zeitpunkt der Kartierung außerhalb der Vegetationsperiode lag, war eine eindeutige Bestimmung des Artenreichtums der Fläche nicht möglich. Die Bewirtschaftung der Fläche ließ jedoch darauf schließen, dass keine intensive Nutzung der Fläche vorliegt. Die dominanten Pflanzenarten im Januar 2018 waren: Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>). Weitere Arten: Gewöhnliches Rispengras (<i>Poa trivialis</i>), Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>), Rundblättriger Storchschnabel (<i>Geranium rotundifolium</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) und vereinzelt Binsen (<i>Juncus spec.</i>).
HM4a, xd2	<u>Trittrassen, artenarm</u> Um das Staugewässer besteht eine rd. 3 m breite mit Gras bewachsene Fläche, die regelmäßig gemäht wird. Des Weiteren ist der Randbereich des Parkplatzes im Westen des Geltungsbereichs durch Trittrassen eingerahmt.
SL0, xd2	<u>Ballsportplatz, artenarm</u> Die Fläche wurde ursprünglich als Fußballplatz genutzt. Mittlerweile wird die Fläche eher als Bolzplatz und für sonstige Freizeitaktivitäten intensiv verwendet. Die dominierenden Pflanzenarten sind u.a.: Gewöhnliches Rispengras (<i>Poa trivialis</i>), Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>) Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>) und vereinzelt Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>). Die Fläche ist eingezäunt.
HA3, aci	<u>Sandacker, intensiv</u> Ungefähr ein Drittel des Geltungsbereichs unterliegt einer intensiven Ackernutzung.
VB5, me2	<u>Fuß-/Radweg, Beton- und Asphaltfläche</u> Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft zwischen Kläranlage und Mindener Straße (B 65) ein asphaltierter Geh- und Fahrradweg.
HV3, me3	<u>Parkplatz, wassergebundene Decke</u> Im Westen des Geltungsbereichs, direkt an der Hermann-Löns-Straße, befindet sich ein geschotterter Parkplatz mit Altglas- und Altkleider-Containern.
SE0	<u>Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage</u> Der Südöstliche Teil des Geltungsbereichs wird von einer Abwasserbehandlungsanlage eingenommen, mit u.a. einem kleinen Gebäude und einem Absetzbecken.

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Biotoptypen Definitionen, Kartierschlüssel in NRW (Stand April 2014)

Tiere

Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Allerdings lassen sich anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Geltungsbereichs (z. B. Ackerfläche, Sportplatz, Kläranlage) ist mit dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Tierarten nicht zu rechnen. Generell können Habitatstrukturen von ubiquitären Tierarten genutzt werden. Die Gehölzbestände bieten dabei Potential für Vogelarten der Gebüsche und Hecken, wie z. B. Dorngrasmücke, Fitis und Goldammer. Die Grünland- und Ackerflächen können Lebensraum für Vogelarten wie Bachstelze und Fasan bieten. Außerdem bieten diese Flächen Jagdreviere für z. B. Mäusebussarde und Turmfalken. Das Stillgewässer kann zwar von Amphibien genutzt werden, weist jedoch aufgrund der steilen Uferböschungen (1:2 bis 1:3) relativ geringe Habitatqualitäten auf. Die westliche Fettwiese im Geltungsbereich sowie der östlich angrenzende Jägerbach können dabei ebenfalls von Amphibien genutzt werden. Des Weiteren können auf den Flächen Insekten und Kleinsäuger vorkommen. Für Fledermäuse bieten die Habitatstrukturen Potential als Jagdrevier. Quartiersbäume sind aufgrund des jungen Baumholzes nicht zu erwarten. Das Gebäude der Abwasserbehandlungsanlage könnte jedoch für gebäudebewohnende Fledermausarten als Quartiersstandort dienen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt keine besondere Artenvielfalt im Änderungsbereich erkannt. Da keine faunistischen Gutachten für den Änderungsbereich erstellt worden sind, können keine endgültigen Aussagen zur faunistischen Vielfalt im Plangebiet gemacht werden. Dennoch lässt sich aufgrund der repräsentativen Ergebnisse der Biotoptypenkartierung darauf schließen, dass im Änderungsbereich aufgrund der qualitativen Ausprägungen des Lebensraums und des anthropogenen Einflusses nicht mit einer hohen biologischen Vielfalt, sowohl qualitativ als auch quantitativ, zu rechnen ist (vgl. Pkt. 1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet).

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.2 Fläche und Boden

□ ***Derzeitiger Zustand***

Nach den Angaben der Bodenkarte von NRW (BK50)⁸ ist das Plangebiet von zwei Bodentypen geprägt. Entlang des Jägerbachs erstreckt sich ein Bereich mit dem Bodentyp Pseudogley-Braunerde. Etwas weiter westlich grenzt unmittelbar der Bodentyp Parabraunerde an. Die Bodenart besteht überwiegend aus lehmigem Schluff. Beide Bodentypen zählen zu den schutzwürdigen Bodentypen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Dabei wird dem Bodentyp Parabraunerde eine besondere Schutzwürdigkeit beigemessen.⁹

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.3 Wasser

□ ***Derzeitiger Zustand***

Grundwasser / Versickerung

Der Grundwasserkörper gehört zum „Große Aue Lockergestein im Süden“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Zustand ist ebenfalls als gut eingestuft¹⁰. Der Flurabstand beträgt > 20 dm und ist somit sehr hoch. Die quartären Lockergesteine bilden hier überwiegend Porengrundwasserleiter mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Die Versickerung ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse als „ungeeignet“ eingestuft.¹¹

Oberflächengewässer

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. An der östlichen Grenze verläuft der Jägerbach (Gewässer II. Ordnung), der jahreszeitlich bedingten Wasserschwankungen unterliegt und mehrmals im Jahr trocken fällt.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiets. Rund 250 m östlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet Lübbecke-Masch (Gebiets-Nr.: 371608).

□ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

⁸ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Januar 2018)

⁹ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Januar 2018)

¹⁰ MULNV NRW - ELWAS-WEB: Grundwasser, <http://www.elwasweb.nrw.de/> (Zugriff: Januar 2018)

¹¹ IMA GDI NRW: Grundwasservorkommen, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Januar 2018)

2.1.4 Klima / Luft

□ *Derzeitiger Zustand*

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschenden westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet in Lübbecke bei 9 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 600 - 700 mm/Jahr.¹²

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Demzufolge können die überwiegend mit Grünland und Ackerland geprägten Bereiche als potentielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Insgesamt weist der Vorhabenbereich relativ homogene klimatische Verhältnisse auf. Deutliche Kaltluftströmungen sind aufgrund des fast ebenen Geländes, das nur eine leichte Süd-Nord-Neigung aufweist, und der umgebenden Bebauung im Westen und Norden nicht vorhanden.

Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ ist auf die im nahen Umfeld gelegenen Siedlungsgebiete hinzuweisen.

Es liegen keine konkreten Informationen zur Luftqualität im Plangebiet vor.

□ *Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

□ *Derzeitiger Zustand*

In dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.¹³

Die landschaftliche Gestalt des Änderungsbereichs ist aktuell durch Grünland, sportliche genutzte Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche und eine Wasserfläche mit Bäumen im Süden des Plangebiets geprägt. Eine Baumreihe begleitet den östlich verlaufenden Jägerbach entlang der südlichen Grünfläche. Der Änderungsbereich stellt eine bauliche Lücke zwischen

¹² LANUV: Klimaatlas, <http://www.klimaatlas.nrw.de/> (Zugriff: Januar 2018)

¹³ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmsberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

Lübbecke und Gehlenbeck entlang der „Mindener Straße“ (B 65) dar. Im Westen und im Süden grenzen unmittelbar Siedlungsbereiche von Lübbecke an; im Osten schließt eine ackerbauliche Fläche an den Geltungsbereich an, bevor der Siedlungsbereich von Gehlenbeck beginnt. Nördlich des Geltungsbereichs liegen große ackerbaulich genutzte Flächen.

Insgesamt ist die Topografie des Änderungsbereiches nur durch eine leichte Süd-Nord-Neigung gekennzeichnet, bei der das Gelände geringfügig abfällt.

Der Änderungsbereich liegt im sehr großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Für den Kulturlandschaftsbereich „Wiehengebirgsvorland“ sind historisch abgeleitete Landnutzungsformen, Siedlungsstrukturen und eine besondere archäologische Fundstelle verzeichnet worden.¹⁴

☐ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.6 Mensch

☐ ***Derzeitiger Zustand***

Der Änderungsbereich dient aktuell überwiegend der Landwirtschaft. Im Süden und im Westen grenzen bereits Wohnbauflächen an den Änderungsbereich. Die südöstlich gelegene Grünfläche wird als Fußballplatz genutzt und dient somit einer Erholungs- und Freizeitnutzung. Durch die unmittelbare Nähe zur Mindener Straße (B 65) und der zur Abwasserbehandlungsanlage innerhalb des Änderungsbereichs sind zudem Vorbelastungen durch Gerüche und Verkehr anzunehmen.

☐ **Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

☐ ***Derzeitiger Zustand***

Kulturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Als bodengebundene Sachgüter sind im Änderungsbereich Nachweise über Lagerstätten von Steinsalz, Kies und Kiessand vorhanden.¹⁵ Weiterhin sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sachgüter zu nennen. Im Flächennutzungsplan sind Bereiche für die Freihaltung von überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrszügen dargestellt, die rd. 100 m außerhalb des nordöstlichen Geltungsbereichs entlang führen. Parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze (rd. 100 m) verläuft in Nord-Süd-Richtung die Richtfunk-Trasse Nr. 574 101/007. Die Abwasserbehandlungsanlage ist ebenso als Sachgut zu benennen.

¹⁴ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln 2007

¹⁵ IMA GDI NRW: Rohstoffkundliche Übersichtskarte 1:500.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Mai 2017)

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.8 Wechselbeziehungen

❑ Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die FNP-Änderung ermöglicht eine flächendeckende Überbauung von Lebensraumfunktionen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Im Änderungsbereich sind im Bereich der geplanten Wohnbauflächen Acker- und Grünlandflächen betroffen, die als Lebensraum für Pflanzen sowie als Lebens- und Nahrungsraum für Tierarten dauerhaft verloren gehen. Der Bereich der Abwasserbehandlungsanlage wird bestandsorientiert gesichert und bleibt voraussichtlich erhalten. Der Jägerbach verläuft angrenzend entlang des östlichen Änderungsbereichs und ist von der Planung voraussichtlich nicht betroffen. Eine Sicherung des Gewässers kann auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen. Die Darstellung der Versorgungsanlage erfolgt bestandsorientiert. Daher bleiben das Regenrückhaltebecken und die Gehölze im Süden des Geltungsbereichs in ihrem aktuellen Bestand bestehen. Die Gehölze entlang des Jägerbachs können ebenfalls auf nachgelagerter Planungsebene in ihrem aktuellen Bestand gesichert werden.

Bei einer Bebauung stellt sich durch den Nahrungs- und Lebensraumverlust eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Änderung wird eine Neuversiegelung der Grundfläche überwiegend für den Teilbereich der Wohnbauflächen vorbereitet. Nutzungsänderungen im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage sind vorerst nicht geplant. Die Bodenfunktionen als Lebensraum, als Speicher- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf, sowie Pufferfunktion und als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig. Durch die Änderung können Bodentypen mit (besonderer) Schutzwürdigkeit überplant werden.

Diese Versiegelung des Bodens ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Durch die Neuversiegelung im Geltungsbereich sind Auswirkungen auf die lokale Grundwasserneubildung sowie auf die Versickerung von Niederschlagswasser zu erwarten. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser kann nicht versickern und wird ggf. beschleunigt der Vorflut zugeführt.

Der Jägerbach verläuft außerhalb, jedoch unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich und ist durch die Planung nicht betroffen. Eine Sicherung kann auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen. Die Darstellung der Versorgungsanlage erfolgt bestandsorientiert. Daher bleibt das Regenrückhaltebecken ebenfalls im aktuellen Bestand erhalten.

Im Bereich der Gärten der Wohnbauflächen kann weiterhin eine Versickerung des Niederschlagswassers stattfinden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Geltungsbereich erwartet. Eine abschließende Aussage kann auf nachgeordneter Planungsebene getroffen werden.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Flächen ist von einer Veränderung der lokal-klimatischen Bedingungen auszugehen. Insbesondere die Kaltluftbildung über den Flächen wird verringert und die Luftfeuchte herabgesetzt. Erheblichen Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Änderung des Geltungsbereichs von sportlich genutzter Grünfläche (gemäß aktueller FNP-Darstellung) zu Wohnbaufläche hat generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Aufgrund der angrenzenden, bestehenden Wohnbauflächen westlich, südlich und östlich des Änderungsbereiches kann das Landschaftsbild in Bezug auf den Geltungsbereich bereits als „vorbelastet“ bezeichnet werden.

Durch die Planung geht ein Teilbereich des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ verloren. Jedoch ist dieser Kulturlandschaftsbereich bereits durch die angrenzenden Wohnbauflächen geprägt und wird aus diesem Grund als unerhebliche Auswirkung eingestuft.

Durch die FNP-Änderung wird der Siedlungsrand der Stadt Lübbecke Richtung Osten erweitert und ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche von Lübbecke und Gehlenbeck gefördert. Die bauliche Erschließung dient der Arrondierung des Siedlungsbereichs und ist aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsstrukturen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft zu bewerten.

2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch

Mit der FNP-Änderung entfällt die Fläche für die Nutzung als Sportplatz und dient somit nicht mehr zur Erholung oder Freizeitgestaltung. Im Gegenzug werden Wohnbauflächen für die steigende Baulandnachfrage der örtlichen Bevölkerung geschaffen.

Der Verlust des Sportplatzes stellt eine Beeinträchtigung der Erholungs- bzw. Freizeitfunktion dar. Da die Nutzung des Sportplatzes zurückgegangen ist, sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Von der südlich befindlichen Bundesstraße B 65 gehen Lärmemissionen aus, die sich auch auf die geplanten Wohnbauflächen auswirken können. Auf Ebene eines nachgelagerten Bebauungsplanes sind die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten Wohnbauflächen zu prüfen und ggf. durch entsprechende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zu schützen, um die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der Planung nachzuweisen.

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich derzeit eine Abwasserbehandlungsanlage (Abschlagsbauwerk und Regenrückhaltebecken). Die Abwasserbehandlungsanlage ist zu allen Seiten durch Laubbäume und Gehölze eingefasst. Dennoch können Geruchsmissionen auf den geplanten Wohnbauflächen nicht ausgeschlossen werden. Auf nachgelagerter Planungsebene ist daher ggf. durch ein Geruchsgutachten zu prüfen, ob eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Planung einhergeht.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Da keine Kulturdenkmäler¹⁶ im Änderungsbereich bekannt sind, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Als Sachgüter gehen die Acker und Grünflächen dauerhaft verloren. Die Lagerstätten aus Steinsalz, Kies und Sand werden in ihrer Abbaubarkeit behindert.

Die Richtfunk-Trasse, östlich des Geltungsbereichs, wird von der FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.

Die Abwasserbehandlungsanlage bleibt in ihrem aktuellen Bestand bestehen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen wird nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung eingestuft.

2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen sind möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- **Standortwahl:** Die Stadt Lübbecke hat ihre Flächenreserven analysiert. Die Flächenverfügbarkeit für Wohnbauentwicklung ist in der Stadt Lübbecke äußerst gering. Der Standort des Änderungsbereichs bietet sich für die Wohnbauentwicklung aus mehreren Gründen an: Zum einen bildet die FNP-Änderung eine Erweiterung bestehender Wohnbauflächen im Süden und Westen und somit eine Arrondierung des Siedlungsbereichs. Dabei ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv, dass weder Biotoptypen besonders hoher Wertigkeit überplant, noch besonders oder streng geschützte Tierarten von der Planung betroffen sind.

¹⁶ Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 15 (1) des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.
- Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Gebäuden, Vegetation und Bodenoberfläche, während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, soll zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog soll auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung soll zeitnah vor Gehölzfällungen oder dem Abriss baulicher Anlagen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog soll auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden.

Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)¹⁷ der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibend Kompensationsbedarf.

Auf Ebene der FNP-Änderung erfolgt lediglich eine überschlägige Bilanzierung, bei der ein anzunehmendes Maß an Versiegelung im Zuge der Planung angenommen wird.

Tab.: Bewertung der Biotoptypen des Änderungsbereichs im Ist-Zustand.

Biotoptyp / Bestand	Kürzel	Größe (in m ²)	Wertstufe [Wf]	Flächenwert [WE]
Staugewässer, bedingt naturfern	FH0, wf6	2.494	4	9.976
Gehölzstreifen, geringes bis mittleres Baumholz	BD3, ta2	1.598	7	11.186
Ufergehölze aus heimischen Laubbaumarten, geringes bis mittleres Baumholz	BE5, ta2	918	7	6.426
Fettwiese, mäßig artenreich	EA, xd5	8.846	4	35.384
Trittrasen, artenarm	HM4a, xd2	1.223	3	3.669
Ballsportplatz, artenarm	SL0, xd2	15.111	3	45.333
Sandacker, intensiv	HA3, aci	13.109	2	26.218
Fuß-/Radweg, asphaltiert	VB5, me2	186	0	0
Parkplatz, wassergebundene Decke	HV3, me3	349	3	1.047
Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	SE0	1.111	0	0
Summe		44.945		139.239

Tab.: Bewertung des Einzelbaumbestandes anhand des Flächenbezugs über die m² des Kronentraufbereichs.

Biotoptyp / Bestand	Kürzel	Größe (in m ²)	Wertstufe [Wf]	Flächenwert [WE]
Einzelbaum, Stangenholz	BF3, ta3	24	3	72
Summe				72

Der Bestandswert der Biotoptypen im Geltungsbereich beträgt 139.311 Werteinheiten.

¹⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, September 2008

Tab.: Bewertung des Änderungsbereichs im Planzustand.

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m²)	Fläche (in m²)	Wertfaktor [Wf]	Flächenwert [WE]
Art der baulichen Nutzung: Wohnbaufläche (GRZ 0,4)	36.084			
davon 40 % versiegelbar		21.650	0	0
davon 60 % unversiegelt		14.434	2	28.867
Fläche für Versorgungsanlage mit Zweckbestimmung: Abwasserbeseitigung	8.861			
davon 40 % versiegelbar		3.544	0	0
davon 60% unversiegelt		5.317		
davon Gehölze		1.350	7	9.450
davon Trittrassen		3.967	2	7.934
Summe	44.945			46.251

☐ Fazit zur Eingriffsregelung

Die überschlägige Bilanzierung hat einen Wertverlust von **93.060 Werteinheiten** ergeben. Das genaue Kompensationsdefizit und die Maßnahmen zur Kompensation sind auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen sollte zusätzlich auf eine Aufwertung der Bodenverhältnisse geachtet werden, damit dem Verlust des (besonders) schutzwürdigen Bodens durch die Planung Rechnung getragen wird. Im FNP der Stadt Lübbecke sind Konzentrationsräume für naturschutzfachliche Kompensationsflächen dargestellt. Plangebiets-externe Kompensationsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in diesen Bereichen umgesetzt werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Regionalplan ist der Änderungsbereich bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans kommt die Stadt Lübbecke der starken Nachfrage für Wohnbauflächen nach. Die Stadt Lübbecke hat ihre Flächenreserven analysiert und dabei ein äußerst geringes Angebot von zur Verfügung stehenden Grundstücken für die Wohnbauentwicklung festgestellt. Für die zukünftige Entwicklung in der Stadt Lübbecke ist daher die Darstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen erforderlich. Bereits versiegelte oder baulich in Anspruch genommene Flächen oder Brachflächen sind in der Stadt Lübbecke nicht vorhanden. Es ist aus Sicht der Stadt Lübbecke gerechtfertigt, den Belang der Schaffung von Wohngrundstücken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Grünflächen und im Bereich von (besonders) schutzwürdigem Boden höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis langfristig einen Verzicht auf eine weitere Wohnbauentwicklung der Stadt Lübbecke bedeuten würde.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargelegt, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Durch die geplanten Nutzungen ist im Änderungsbereich kein erhöhtes Gefährdungspotenzial zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)¹⁸.
- Die Ausführungen zum Artenschutz sind als Potentialanalyse konzipiert.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des GEOPORTALS NRW¹⁹ und des Umwelt-Portals NRW²⁰ ausgewertet.

Der Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung im Januar 2018 lag außerhalb der Vegetationsperiode. Insbesondere für die Kartierung von Grünland ergibt sich dadurch eine besondere Schwierigkeit bei der Bestimmung der Vegetationszusammensetzung und -ausprägung. Daher wurde für die Bewertung dieses Biotoptyps zunächst eine höhere Wertstufe in der Eingriffsbilanzierung angenommen.

Weitere relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden

¹⁸ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, September 2008

¹⁹ IMA GDI NRW: <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: Januar 2018)

²⁰ MKULNV NRW: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/> Karte für NRW (Zugriff: Januar 2018)

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke verfolgt mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) das Ziel der steigenden Nachfrage an Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Der Änderungsbereich verfügt über eine Größe von 4,5 ha und liegt im östlichen Teil der Stadt Lübbecke. Aktuell wird der Änderungsbereich für den Ackerbau, als Sportplatz und zur Abwasserbeseitigung genutzt.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und stellt die Erweiterung der westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete entlang der „Mindener Straße“ (B 65) dar.

Mit der 6. FNP Änderung ist im Geltungsbereich eine Neuversiegelung möglich und bedeutet somit einen Verlust an Acker- und Grünlandflächen. Im Bereich der Kläranlage ist bereits eine Teilfläche versiegelt. Die Flächeninanspruchnahme führt infolge der Versiegelung zu einem Verlust der Vegetation und der Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind daher als erheblich einzustufen. Das Landschaftsbild ist im Geltungsbereich bereits durch die angrenzenden Wohngebiete vorgeprägt. Mit den Festsetzungen wird ein Teilbereich der noch landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Lübbecke und Gehlenbeck geschlossen. Aufgrund der Vorbelastung ist mit der FNP-Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Als Sachgüter gehen die Grünland- und Ackerflächen dauerhaft verloren. Die Lagerstätten aus Steinsalz, Kies und Sand werden in ihrer Abbaubarkeit behindert. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch auf das Schutzgut Sachgüter nicht zu erwarten. Da die Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit nachweislich einzuhalten sind, ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Somit verbleiben vorerst erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und der Biotop- und Lebensraumstrukturen, die als Eingriffe in die Bilanzierung einzustellen sind.

Für die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete wird aufgrund ihrer Entfernung zum Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung angenommen, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Für die nächstgelegenen NSG, LSG und den Naturpark besteht keine Betroffenheit, die die Schutzgebiets-Verordnungen tangieren werden.

Gemäß der vorsorglichen Prüfung zeichnen sich keine dauerhaft unlösbaren Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Allerdings können auf Umsetzungsebene weitere Maßnahmen erforderlich werden, insbesondere zeitliche Anpassungen der Baumaßnahmen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden anhand der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008) überschlägig bilanziert. Das genaue Kompensationsdefizit und die Maßnahmen zur Kompensation sind auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren.

ANHANG

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1
- Biotoptypenkartierung

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Durch die FNP-Änderung werden neue Wohnbauflächen auf bisher unversiegelten Flächen geschaffen. Diese Flächen stehen nach einer Bebauung nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Die Darstellung der Versorgungsanlage erfolgt bestandsorientiert. Abrissarbeiten sind aktuell nicht vorgesehen.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Es kommt zu einer Neuversiegelung von Boden, zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ermitteln.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Konkrete Aussagen können nicht getroffen werden, allerdings wird aktuell keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwartet.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Umfeld des Geltungsbereichs sind bereits mehrere Wohngebiete vorhanden. Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete können standortbedingt zwar auftreten, sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Durch die Neuversiegelung können bei Starkregeneignissen kurzfristig hohe Oberflächenabflüsse entstehen. Der Umgang mit klimarelevanten Auswirkungen ist auf nachgeordneter Planungsebene zu klären.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Lebensraumverlust für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Bisher unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, die nicht mehr als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung. Auf den Gartenflächen kann weiterhin Wasser versickern. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Luft	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe werden sich gegenüber der aktuellen Nutzung erhöhen. Beeinträchtigungen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu ermitteln.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Mit der Planung entfallen Acker- und Grünlandflächen mit einer klimaausgleichenden Funktion. Über eine geringfügige Änderung des Lokalklimas hinaus, wird generell keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Durch die FNP-Änderung wird ein Teil der Fläche zwischen Lübbecke und Gehlenbeck baulich erschlossen. Die Wohnbaufläche gliedert sich in die umliegenden Siedlungsbereiche ein, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung kein großes Artenspektrum nachgewiesen werden. Zur Vielfalt der Fauna kann ohne faunistischem Gutachten keine konkrete Aussage gemacht werden.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete liegen in rd. 2,5 und 8 km Entfernung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000 Gebiete wird aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit und Bevölkerung kann erst auf nachgeordneter Planungsebene konkret beantwortet werden.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Ein Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ geht verloren. Allerdings wird im Vergleich zum aktuellen Bestand keine zusätzliche Beeinträchtigung erwartet.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und eines Sportplatzes.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließ- lich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschrei-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Erschließung über vorhandene Straßen möglich.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Ziele des Landschaftsplans wird durch die FNP-Änderung zunächst nicht gefolgt. Auf nachgeordneter Planungsebene kann durch entsprechende Festsetzungen dem Ziel der landschaftlichen Eingrünung gefolgt werden.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions- schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenz- werte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

